



Hansestadt Lüneburg · Postfach 25 40 · 21315 Lüneburg Bereich 32 – Ordnung –

Herrn
Christian Pratz
Lange Straße 20
37249 Hebenshausen

Bereich Ordnung

Reitende-Diener-Straße 8

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. von 8.⁰⁰ - 12.⁰⁰ Uhr und nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

Harald Domanske, Zimmer 152

☎ 04131 309-320

☎ 04131 309-292

✉ harald.domanske@stadt.lueneburg.de

Aktenzeichen: 32 31 03

Lüneburg, 3. 12. 2008

Versammlungsrecht;

Ihre versammlungsrechtliche Anmeldung vom 27. 11. 2008

für den 9. 12. 2008, 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Lüneburg

Motto: „Keine demonstrationsfreien Raueme- Repression offensiv bekaempfen“ (Originalschreibweise)

Sehr geehrter Herr Pratz,

Ich bestätige zunächst die fristgerecht erfolgte Anmeldung Ihres o. g. versammlungsrechtlichen Vorhabens. Danach ist vorgesehen, in der Straße „Am Ochsenmarkt“ vor dem Amtsgericht eine Kundgebung durchzuführen und zwar vom Amtsgericht ausgehend jeweils 100 m in beide Richtungen bis zur Burmeisterstraße bzw. bis zur Einmündung der Reitenden-Diener-Straße. Als Kundgebungsort sollen die Fahrbahn sowie die beidseitig vorhandenen Gehwege dienen. Auf dem Weg zum Amtsgericht sollen mehrere „die-ins“ abgehalten werden - ein symbolisches Sterben, wobei sich Personen für wenige Minuten auf den Weg legen werden.

Weiter sollen in den die Straße säumenden Bäumen Transparente aufgehängt werden. Vor dem Amtsgericht soll schließlich eine Kundgebung abgehalten werden. Sie selbst werden Versammlungsleiter sein und rechnen mit ca. 50 Teilnehmern.

Am 1. 12. und 2. 12. 2008 wurde mit Ihnen telefonisch kooperiert und dargelegt, dass sich unmittelbar vor dem Amtsgericht mehrere Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Der ÖPNV wird aus Anlass Ihres versammlungsrechtlichen Vorhabens nicht eingestellt. Aus diesem Grunde sei vorgesehen, dass Ihnen für o. g. Veranstaltung lediglich der südliche Gehweg und die südliche Straßenhälfte von 4 m zur Verfügung gestellt werden. Zugleich wurde Ihnen mitgeteilt, dass die räumliche Ausdehnung des von Ihnen vorgesehenen Straßenabschnittes nicht den Gegebenheiten vor Ort entspricht ist und auf jeweils max. 35 m begrenzt werden müsse.

Auch die vorgesehenen „die-ins“-Aktionen wurden mit Ihnen erörtert. Aufgrund der Fahrbahnbreite von ca. 10 m einerseits und Ihrer Teilnehmerprognose von ca. 50 Personen



metropolregion hamburg

P:\Arbeitsplaetze-32(I-32)_AP_009\WORD\Versammlungsrecht\Demo 09-11-2008 Pratz.doc

dererseits ist es nicht erforderlich, den ohnehin nur begrenzt zulässigen Fahrverkehr einzustellen, zumal entlang des Rathauses zusätzlich ein Gehweg von ca. 6 m Breite vorhanden ist. Es ist mithin völlig ausreichend, Ihnen für die geplanten versammlungsrechtlichen Aktionen den Gehweg in seiner gesamten Breite und die Fahrbahn in einer Tiefe von max. 4 m zur Verfügung zu stellen. Weiter wurde Ihnen mitgeteilt, dass die vorgesehenen „die-ins“-Aktionen auf dem nutzbaren Teil der Fahrbahn zeitlich jeweils auf ca. 3 Minuten begrenzt werden.

Sie selbst haben erkennen lassen, dass Ihnen die vorgenannten Einschränkungen keine grundsätzlichen Probleme bereiten; mithin gehe ich diesbezüglich von beidseitigem Einverständnis aus.

Ihr Vorhaben, zwischen den Bäumen Transparente aufzuhängen, haben Sie auf Nachfrage konkretisiert. Danach soll lediglich ein Banner in den Abmessungen von 100 x 200 cm Verwendung finden, das in den Kronen von zwei Lindenbäumen angebracht werden soll. Ihnen wurde bereits telefonisch mitgeteilt, dass es sich bei den Bäumen keinesfalls um ausgewachsene Bäume mit voll ausgebildeten, tragfähigen Kronen handelt. Auf Nachfrage erklärten Sie weiter, dass es angedacht sei, die Bäume von Personen erklettern zu lassen, um die Befestigung des Banners vornehmen zu können. Diesbezüglich wurden Sie von den hier einschlägigen Regelungen der Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) vom 20.10.1994 in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 29.09.2005 in Kenntnis gesetzt. Gemäß § 4 Ziff. 1 c ist es u. a. auf Straßen verboten, Bäume zu erklettern. Die Begründung für dieses Verbot wurde Ihnen ebenfalls erläutert: Es soll verhindern, dass im Falle des Erkletterns von Bäumen, die sich in öffentlichen Verkehrsräumen befinden, Totholz, mitgeführte Gegenstände oder auch Personen selbst z. B. auf Passanten oder Fahrzeuge fallen und schädigen können. Es dient mithin unmittelbar der öffentlichen Sicherheit, so dass eine Befreiung vom Verbot nicht in Betracht kommt.

Nach allem ist es erforderlich, für die angemeldeten versammlungsrechtlichen Aktionen gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes VersG folgende Auflagen zu verfügen:

1. Als Versammlungsleiter haben Sie rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Kontakt zum Einsatzleiter der Polizei aufzunehmen und sich als solcher auch für die Teilnehmer kenntlich zu machen. Sie müssen für die Polizei jederzeit erreichbar sein.
2. Sie haben den Teilnehmern täglich vor Beginn der Versammlung den Ablauf der Demonstration in geeigneter Weise bekannt zu geben.
3. Die Versammlungsteilnehmer haben ausschließlich die hierfür vorgesehenen Verkehrsräume (siehe Anlage) zu nutzen. Dies gilt auch für die vorgesehenen „die-ins“-Aktionen, auf dem nutzbaren Teil der Fahrbahn; sie werden zeitlich auf jeweils ca. 3 Minuten begrenzt. Der für den Liefer- und Busverkehr vorgesehene Fahrbahnteil ist freizuhalten.
4. Zur Unterstützung des Versammlungsleiters haben Sie je ca. 50 Teilnehmer einen Ordner – mindestens jedoch zwei – einzusetzen. Die Ordner müssen volljährig und durch Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich gemacht sein. Der Einsatzleiter der Polizei ist berechtigt, die Zahl der Ordner zu reduzieren, soweit die Teilnehmerzahl eine solche Maßnahme rechtfertigt.
5. Die Verwendung es vorgesehenen Megaphons wird zugelassen. Allerdings darf die Lautstärke den Wert von 70 db(A) nicht überschreiten. Wortbeiträge haben sich mit Ruhezeiten (also ohne Lautsprecherunterstützung) abzuwechseln.
6. Aufgrabungen auf den genutzten Plätzen sind nicht zulässig. Die Flächen sind in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen.

7. Das Anbringen von Bannern in den Baumkronen wird untersagt, nicht jedoch die Anbringung eines Banners in der Größe von ca. 200 x 100 cm zwischen zwei Baumstämmen, soweit dies ohne Erklettern der Bäume selbst möglich ist.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorstehend genannten Auflagen angeordnet.

Die verfügten Auflagen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu 1.:

Nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 VersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel und jeder Aufzug einen Versammlungsleiter haben; dessen Rechte und Pflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 VersG); alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen (§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 VersG). Da der Versammlungsleiter auch Gesprächspartner der polizeilichen Einsatzleitung für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung ist, muss die notwendige Kommunikation zwischen der Einsatzleitung der Polizei und dem Versammlungsleiter sichergestellt sein. Diesem Zweck dient diese Auflage.

Zu 2.:

Da die Teilnehmer in aller Regel die einzelnen Bestandteile dieser Bestätigung nicht kennen werden, ist es erforderlich, sie in geeigneter Weise hiervon in Kenntnis zu setzen, dieses dient dem möglichst reibungslosen Verlauf der Demonstration.

Zu 3.:

Die Festlegung des Versammlungsortes ist erforderlich, um rechtzeitig Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des ÖPNV sowie des Lieferverkehrs, planen und treffen zu können. Aus diesem Grund darf von der Festlegung nicht ohne zwingenden Grund bzw. ohne vorherige Abstimmung mit der Versammlungsbehörde bzw. der Polizei abgewichen werden. Die von Ihnen genannte Anzahl von Personen findet auf der festgelegten Fläche ausreichend Platz. Zudem muss jederzeit gewährleistet sein, dass Rettungs- und Einsatzfahrzeuge etc. trotz der Versammlung die davon betroffenen Verkehrsräume passieren können. Die zeitliche Beschränkung der „die-ins“-Aktionen soll verhindern, dass öffentliche Verkehrsräume blockiert werden. Im Übrigen wurde bezüglich der unter Nr. 3 verfügten Auflagen im Rahmen der telefonisch erfolgten Kooperation Einvernehmen erzielt.

Zu 4.:

Die präzise Anzahl der Versammlungsteilnehmer ist nicht vorhersehbar. Nach Ihren eigenen Einschätzungen dürfte bei der Versammlung mit ca. 50 Teilnehmern zu rechnen sein. Bei mehr als 50 Teilnehmern wären Sie als Versammlungsleiter allein nicht in der Lage, Ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und den geordneten Verlauf der Versammlung sicherzustellen. Aus diesem Grunde sind zusätzliche Ordner erforderlich; die Ihnen aufgebene Anzahl entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu 5.:

Gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe c) der Freizeitlärm-Richtlinie beträgt der Immissionswert in Kern-, Dorf- und Mischgebieten tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 60 db(A). Bei seltenen Veranstaltungen kann in den genannten Gebieten der Höchstwert bei 70 db(A) gesetzt werden. Oberhalb dieser Schwelle liegende Werte stellen in der Regel eine erhebliche Belästigung dar. Zum Schutze der Anlieger und im öffentlichen Interesse darf der genannte Höchstwert nicht überschritten werden. Ein ununterbrochener Monolog mit Hilfe eines Megaphons oder eines ähnlichen Gerätes ist für die anliegenden Gewerbebetriebe, Anlieger und Passanten nicht zumutbar. Der Versammlungszweck wird durch diese Auflagen nicht übermäßig eingeschränkt.

Zu 6.:

Aufgrabungen sind generell nicht zulässig, da sie eine Gefährdung für die Passanten darstellen. Der ordnungsgemäße und saubere Zustand der Plätze ist aus Gründen der Pflege des Stadtbildes, des Umweltschutzes und der öffentlichen Sicherheit am Ende der Versammlung wieder herzustellen.

Zu 7.:

Die Beschränkung auf lediglich ein Banner mit den Abmessungen von ca. 200 x 100 cm entspricht Ihren fernmündlich gemachten ergänzenden Angaben. Die Teilaufgabe, das Banner nicht in den Baumkronen anzubringen, ist zum Schutze der Bäume selbst erforderlich, zumal es sich nicht etwa um ausgewachsene Bäume mit entsprechend ausgebildeten tragfähigen Kronen handelt. Soweit Ihnen die Anbringung des Banners im Stammbereich der Bäume nicht ausreichend erscheint, spricht nichts dagegen, die Wahrnehmbarkeit des Banners etwa dadurch zu erhöhen, indem entsprechend lange Tragevorrichtungen (z. B. Dachlatten oder Rundhölzer) verwendet werden.

Die verfügbaren Auflagen sind ausnahmslos aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Auch sind sie geeignet, erforderlich und angemessen; sie entsprechen mithin dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die sich daraus ergebenden geringfügigen Einschränkungen stellen weder die Versammlungsfreiheit als solche in Frage noch sind sie geeignet, die Wahrnehmbarkeit Ihrer Aktionen in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

Hinweise:

1. Gemäß § 17 a VersG ist es verboten, Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet sind, mitzuführen. Hierauf haben Versammlungsleiter und Ordner zu achten.
2. Verboten sind auch Aufmachungen, die die Identitätsfeststellung verhindern sollen (sog. Vermummung – § 17 a VersG –).
3. Soweit sich im Zuge der Versammlung die Notwendigkeit weiterer nachträglicher Auflagen ergeben sollte, ist die Polizei nach dem Versammlungsgesetz ermächtigt, diese ggf. auch mündlich zu erteilen. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten. Die Polizei kann gemäß § 15 Abs. 2 VersG eine Anmeldung oder einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben in der Anmeldung abgewichen oder ihnen zuwider gehandelt wird. Dies gilt

auch dann, wenn die Voraussetzungen für ein Verbot der Versammlung nachträglich eintreten.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Falle der Einlegung einer Klage könnten somit die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Auflagen nicht durchgesetzt werden. Das aber würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, ggf. auch zu einem nicht ordnungsgemäßen Verlauf der Demonstration selbst führen. Die im Rahmen der Ermächtigung des Versammlungsgesetzes erlassenen Auflagen stellen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht in Frage; sie sind mit dem dargelegten überwiegend öffentlichen Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen vereinbar. Das Ziel der versammlungsrechtlichen Veranstaltung ist dadurch nicht unzulässig oder unzumutbar berührt.

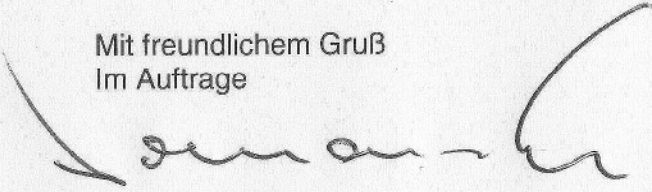
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Verfügung zulässigen Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Domanske

Anlage

